

# Motionen: Hundehalter in die Pflicht nehmen !

von Rahel Dür

"Die Motion verlangt, dass der Bundesrat geeignete Massnahmen zum Schutze der Menschen vor gefährlichen Hunden ergreift. Besonders zu beachten sind die Verfassungsmässigkeit der Massnahmen sowie die Verantwortung der Hundehalter.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. April 2006 beschlossen eine Verschärfung der Haftpflicht für Hundehalter und ein Versicherungsobligatorium zu prüfen. So könnte die Haftung für Hunde die als gefährlich eingestuft werden, als Gefährdungshaftung ausgestaltet werden wie sie heute beispielsweise für den Motorfahrzeughalter gilt. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese Motion am 23.06.2006 oppositionslos angenommen. "

Quelle: [Motion 06.3049 n der SVP: Hundehalter in die Pflicht nehmen.](#)

Eine weitere Motion wurde von der FDP eingereicht

[06.3062 Motion der FDP](#)

[Pressemitteilung der FDP](#)

Diese Motion scheint gegenüber andern aktionistischen Forderungen aufgrund des tragischen Unfalles im Dezember 2005 keine Wogen zu werfen. Ob die Komplexität und abstrakte Thematik dafür verantwortlich ist?

Es ist mir daher persönlich ein Anliegen einen breiten Teil der Betroffenen auf die Bedeutung und Konsequenz hinzuweisen und Grundproblematiken aufzuzeigen.

Um die Thematik leserlich darzustellen, findet sich in der Folge vorerst eine leicht verständliche Zusammenfassung der wesentlichen Fragestellungen. Voraussetzung für die folgende Zusammenfassung sind die Kenntnisse der Begriffe und Zusammenhänge. Dem Leser ohne Vorkenntnisse stehen [Begriffserläuterung](#) als Einstieg zur Verfügung.

Die Motionen beinhalten 3 wesentliche Punkte

- Einführung einer Gefährdungshaftung für gefährliche Hunde
- Einführung eines Versicherungsobligatorium
- Ausbildungspflicht von Hundehaltern (vgl. Tierschutzgesetz in Vernehmlassung)

**Ablehnung der Einführung einer Gefährdungshaftung für gefährliche Hunde - Ein Bedarf der Verschärfung des Haftungsnorm ist nicht gegeben.**

Stand 7.1.2007

## 1. Ziel der Motion

Das Ziel der Motion ist mit **weiteren** Verschärfung der Haftungsnorm den Menschen Schutz vor gefährlichen Hunden zu bieten.

### 1. Braucht es weitere Gesetze?

- Nein, gesetzliche Rahmenbedingungen zum Schutze vor gefährlichen Hunden bestehen unlängst und schon vor dem tragischen Ereignis und Einführung weiterer Massnahmen, wie diese Entscheide vor dem tragischen Ereignis, u.a. auch aus dem Kanton Zürich zeigen. Harmonisierungsbedarf und Unzulänglichkeiten beim Vollzug darf nicht auf die Hundehalter abgewälzt werden.

[Verfügung zur Euthanasie des Verwaltungsgerichtes Kanton Zürichs vom 17.11.2005](#)

[Tierärztliche Begutachtung - Verwaltungsgericht Kanton Zürich vom 24.01.2002](#)

[Bundesgerichtsentscheid über Auflagen zur Hundehaltung betr. Kanton Aargau vom 25.11.2005](#)

Das Schweizerische Haftpflichtrecht basiert auf dem römischen Recht, der verschuldensabhängigen Haftung. Der Gesetzgeber hat aufgrund der Entwicklungsfortschritten und folgedessen derer Risikoerhöhung für verschiedene vor allem unternehmerische Bereiche zugunsten des Geschädigten Kausal- und Gefährdungshaftungen erlassen. Die Zuordnung erfolgt nach dem Prinzip wer den finanziellen

Nutzen des Risikos hat.

Mit dem laufenden Entwicklungsfortschritten und Auseinanderdriften von Risikoexposition- und Akzeptanz der Gesellschaft zeigt sich trotz enormen Fortschritten im Risk-Management (u.a. Risiko-Prävention) einen grundlegenden Trend einer Vollkasko mentalität. Wer einen Schaden erleidet sucht einen Haftpflichtigen auch für nicht eliminierbare Restrisiken.

Eine Einführung eine Gefährdungshaftung dient ausschliesslich dem finanziellen Schutz des Geschädigten, nicht um zur Verantwortung zu erziehen. Es lässt sich zudem festhalten, dass aus dem privaten Bereich mit Ausnahme der Jagdhaftpflicht keine Gefährdungshaftungen gelten und auch keine bundesweite Versicherungspflicht. Angesichts der häufigen schweren Personenschäden im Freizeitbereich (z.Bsp. auf Skipisten, beim Rollschuh- oder Skateboardfahren), welche die SUVA zu intensiven Präventionskampagnen veranlassen- nicht aber für die Hundehaltung, stellt sich hier schon die Frage der Verhältnismässigkeit und Diskriminierung.

### **Haftungsverschärfende Massnahmen**

Verschärfungen der Haftungen können angebracht werden über

- Änderung der Rechtsprechung und Lehre (Strengere Grundsätze an die Sorgfalts- und Aufsichtspflicht)
- Zu beobachten ist, dass die Rechtsprechung zudem oft strengere Haftungsnormen erkennt, sofern ein Versicherungsschutz vorhanden ist. Auch die Politik beeinflusst Rechtsprechung und Lehre.
- Der Entlastungsbeweis ist schwerer zu erbringen. Im Falle eines bekannten problematischen Hund, kann dem Hundehalter grundsätzlich ein Verschulden nachgewiesen werden. Hundehalter sind hier bereits in die Mangelgenommen, es wird Ihnen jedoch nicht das Verschulden oder die Verantwortung anderer mit übertragen.
- Änderung der Haftungsnorm selbst (Verschuldenshaftung, milde oder scharfe Kausalhaftung)

Im Mai wurde das Tierschutzgesetz mit der Verantwortung des Hundehalters zur Sozialisierung des Hundes ergänzt. Diese Regelung hat zur Folge, dass nicht der Aggressor oder Verursacher eruiert wird sondern lediglich der Schädiger. Das normative Verhalten des Tieres wird nicht abgegrenzt. Diese Definition und Auslegung ist bereits eine versteckte Gefährdungshaftung. An dieser Stelle sei der Hinweis gemacht, dass diese Regelung in der generell-abstrakten Fassung ebenfalls ein Verstoss gegen das Bestimmtheitsgebot ist und nachlässiges Verhalten von Drittpersonen fördert und dem Gedanken der Risikovorsorge konkurriert. Ein "gefährlicher Hund" mit kompetenter Führung ist nicht gefährlicher wie ein "unproblematischer Hund" mit inkompetenter Führung.

Um eine allfällige Verschärfung über die Haftungsnorm zu prüfen, muss sowie auch für alle andern Massnahmen, der Begriff der Gefahr nach dem Bestimmtheitsgebot und unter Einhaltung des Verfassungsrechtes (Gleichheitsprinzip und Einschränkung der persönlichen Freiheit und Angemessenheit) normiert werden. Der Begriff der Gefahr muss von der Ethologie auf die Rechtswissenschaft übertragen werden.

Zur Bestimmung einer angemessenen Verhältnismässigkeit muss eine Unterscheidung zwischen einer konkreten und abstrakten Gefahr und Risikofaktoren vorgenommen werden. "Konkret" ist die Gefahr, wenn sie im Einzelfall tatsächlich besteht, "abstrakt", wenn sie einen bloß hypothetischen, vorgestellten, aber typischerweise gefährlichen Sachverhalt meint.

Das tägliche Leben enthält zahlreiche Risikofaktoren- wie z.Bsp. auch das normative Verhalten eines Hundes, die normale Hundehaltung- welche erst zu feststellbaren Gefahren erwachsen wenn sich Risikofaktoren derart kumuliert und verdichtet haben, dass aufgrund dessen der vermutbare Verlauf der Geschehensabläufe mehr für einen Schadenseintritt als dagegen spricht. Die normale Hundehaltung erfüllt den Tatbestand der abstrakten Gefahr somit nicht. Im Einzelfall können solch konkrete Gefahren entstehen. Dieser Bereich gehört jedoch in die Risikovorsorge nicht Gefahrenabwehr, welche bereits mit der Meldepflicht und Überprüfung und allfälligen Massnahmen von auffälligen Hunden abgedeckt ist. Ausschliesslich vom ethologisch individuell definierten "extrem gefährlichen Hund" als Anknüpfungspunkt, könnten die Merkmale einer abstrakten Gefahr hergeleitet werden. Entschärfend wirkt hier, dass das Gefahrenpotenzial in Abhängigkeit zum Hundehalter steht. In der Regel werden solche Hunde jedoch eingeschläfert. Anknüpfungspunkte wie an Rasse, Grösse, Eigenschaften, Beschreibungen oder Tätigkeiten verstossen gegen Rechtsgrundsätze und Bundesverfassung. Demgegenüber steht jedoch die Definition vom Bvet welche ebenfalls Hunde umfasst die normatives Aggressionsverhalten zeigen. Insofern

kann diese Definition nur mit einem Verstoß gegen verfassungsrechtliche Grundsätze herangezogen werden.

Auszug aus dem Bundesgerichtsurteil aus Deutschland

"Knüpft der Gesetzgeber grundrechtseinschränkende Maßnahmen an die Gefahren, deren Ursache die genetisch bedingte gesteigerte Aggressivität sein soll, muss er sich an dieses Regelungskonzept halten und darf nicht Risiken in dieses Konzept einbeziehen, deren Ursprung die Hundehaltung an sich ist oder gar die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens im allgemeinen" (Deutschland: BVerwGE 6 CN 8.01 – U.v. 03.07.2002)“ C. Singer 2005

Ebenfalls abzugrenzen sind Hunde mit Auflagen aufgrund fehlender Kontrolle des Halter. Diese Hunde erfüllen den Tatbestand des gefährlichen Hundes nach ethologischer Definition nicht. Mehrere Studien belegen- wir ziehen hier als Beispiel die Vergleichsstudie der Tiho Hannover heran- dass die Anzahl gefährlicher Hunde auf ethologischer Grundlage- lediglich 2% der Population betrifft. Die auffälligen Hunde verteilen sich auf sämtliche Rassen. Die Wirksamkeit und Aufwand ist somit in Frage gestellt.

Demgegenüber stellen wir zu dem den ethischen Aspekt in den Raum. Man stelle ein Tier auf die Stufe eines Kernkraftwerkes, den unbekanntes Gefahren der Gentechnologie? Es erreicht auch nie in keinem Verhältnis das Gefahrenpotenzial eines Kraftfahrzeuges.

Der Tatbestand einer erhöhten abstrakten Gefahr oder konkreten Gefahr erfordert- ausser bei groben Drittverschulden- ein rücksichtsloses, sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, mindestens grobe Fahrlässigkeit des Halters. Das Erbringen des Exkulpationsbeweises nach Art. 56 OR durch den Hundehalter wird somit auch der bei der aktuellen Haftungsnorm praktisch ausgeschlossen. Ein Bedarf der Verschärfung der Haftungsnorm ist somit nicht gegeben.

Die Einführung einer Gefährdungshaftung für ein Lebewesen ist zudem ethisch fragwürdig. Weder die Besserstellung der Geschädigten gegenüber z.Bsp. der Fahrradhaftpflicht lässt sich nicht rechtfertigen, noch die Besserstellung gegenüber der restlichen Hunde- und Tierhaltung.

Ein weiterer negativer Punkt zu bedenken, ist die Übertragung der Verantwortung anderer Hundehalter auf den betroffenen Hundehalter. Als negativ Folge der Kampagnen gegen spezifische Rassen und "unsozialisierte" Hunde sei die Situation des leinenführenden Hundehalters und herankommenden, unkontrollierten Hunde als Verstoß des Gleichheitsprinzips, hier erwähnt, bei welchem bereits heute bei einem solchen Zwischenfall der leinenführenden Hundehalter- obwohl pflichtbewusst, für das regelwidrige und verantwortungslose Verhalten des Hundehalters einstehen muss. Ob dieser Hund das Kriterium der ungenügenden Sozialverträglichkeit oder des gefährlichen Hundes erfüllt hätte, ist aufgrund des Zwischenfalles nicht erwiesen. Ebenfalls gilt dies für Drittverschulden, wobei der verantwortungsvolle Hundehalter mit dem angedachten Prinzip nach dem Strafrecht bestraft wird.

Hierbei muss ebenfalls die Erwähnung stattfinden, dass diese Regelung nicht nur Kriminelle oder andere unerwünschte Risikogruppen betrifft, sondern normale Hundehalter betreffen kann.

Eine Gefährdungshaftung verringert die Eintrittswahrscheinlichkeit nicht. Mit dem Überwälzen eines allfälligen Schadens auf die Versicherung- sofern dann noch Deckung besteht- wird der Halter aus der Verantwortung gezogen.

Die Mehrheit der Schäden sind im eigenen Haushalt. Eine Haftpflicht deckt lediglich Drittschäden. Schäden durch unbekannte Verursacher bleiben nach wie vor unbefriedigt.

Mit einem rechtmässigem Anknüpfungspunkt an den ethologisch definierten gefährlichen Hund, müsste weiter an z.Bsp. den Zeitpunkt der wissenschaftlichen Feststellung der Gefährlichkeit angeknüpft werden, um zu vermeiden, dass weder Hundehalter, Geschädigter noch Schadensachbearbeiter wissen welche Haftungsnorm für dessen Hund gilt.

Es stellt sich auch die Frage wie die Versicherungswirtschaft, welche Hundehalter bis anhin "beschwerdefrei" und nicht eruerbar in Ihrem Privathaftpflicht-Portefeuille versichert haben reagieren. Mögliche Aktionen können sein, Ausschluss per Folgejahr, neue Allgemeine Bedingungen. Eine Umstellung ist mit enormen Kosten verbunden.

Bei einer Verschärfung der Haftungsnorm gilt zudem zu berücksichtigen, dass jegliches Recht nichts nützt, wenn der Haftpflichtige zahlungsunfähig ist. Insofern stellt sich die Frage nach Anbieter von Versicherungsprodukten und der Versicherbarkeit der Erlasse.

Verschiedene Massnahmen zum Schutz vor Gefährlichen Hunden wurden bereits umgesetzt. Diese Massnahmen müssen zwingend auch koordiniert und abgestimmt werden. Durchaus können eingeführte Massnahmen insbesondere solche welche unter Strafnormen fallen bewirken, dass sämtliche Hundehalter die eine Privathaftpflicht besitzen per Einführung über keinen Versicherungsschutz mehr verfügen.

Hochrechnungen haben ergeben, dass in der Schweiz rund 80-90% der Haushalte über eine Privathaftpflicht verfügen. Die Tierhalterhaftpflicht automatisch miteinbegriffen. Die meisten Versicherer haben in Ihren Produkten zusätzlich eine Wunschhaftung (Deckung ohne gesetzliche Haftung) integriert.

#### Anmerkung

Im 2001 wurde ein Versuch der Harmonisierung des Haftpflichtrechtes gestartet. Der Tierschutz begrüßte den Vorschlag einer Gefährdungshaftung für die gesamte Tierhaltung. Die Aussage die mit einer Gefährdungshaftung für die Tierhaltung- insbesondere der Hundehaltung gemacht wird, ist schlichtweg, dass das Tier allein schon durch seine Existenz eine übermässig potenzielle Gefahr darstellt. Dies ist als Rückschritt zum Teilerfolg "das Tier ist keine Sache" anzusehen. Konsequenterweise müsste zudem auch für den Menschen als weiteres Lebewesen mit einem potenziellem Gefährdungspotenzial, eine Gefährdungshaftung vorgesehen werden.

## **Teil 2 Versicherungsobligatorium**

folgt demnächst